

© DRSC e.V. | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15
 Internet: www.drsc.de | E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
 Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSSUNTERLAGE

Sitzung:	55. Sitzung GFA / 20.01.2026 / 11:00 – 12:00 Uhr
TOP:	06 – CSRD Value Chain Cap
Thema:	CSRD Value Chain Cap
Unterlage:	55_06_GFA_CSRD_Value_Chain_Cap_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
55_06	55_06_GFA_CSRD_Value_Chain_Cap_CN	Cover Note
55_06a	55_06a_GFA_CSRD_Value_Chain_Cap_Basis	Foliensatz
55_06b	55_06b_GFA_CSRD_Value_Chain_Cap_Einigung	Einigung zum Substance Proposal (englisch)
55_06c	55_06c_GFA_CSRD_Value_Chain_Cap_Einigung	Einigung zum Substance Proposal (deutsch)

Stand der Informationen: 15.01.2026.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der Gemeinsame Fachausschuss (GFA) wird über die Einigung auf EU-Ebene zum Substance Proposal des Omnibus I-Pakets informiert. **Ziel dieses TOPs ist es über die Ausgestaltung des Value Chain Caps zu informieren.**

3 Hintergrund zu den Verhandlungen zum Omnibus-I-Paket

- 3 Diese Ausführungen sind bereits in der Cover Note zum vorhergehenden TOP 5 (CSRD Erstanwendungsjahr) der heutigen Sitzung des GFAs enthalten (siehe [Sitzungsunterlage 55_05](#)).

4 Hintergrund zum Value Chain Cap

- 4 Das Value Chain Cap soll die Informationen begrenzen, die berichtspflichtige Unternehmen im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der BilanzRL von nicht-berichtspflichtigen Unternehmen innerhalb der Wertschöpfungskette, die im jeweiligen Geschäftsjahr höchstens 1.000 Mitarbeiter beschäftigen (sog. „geschützte Unternehmen“) abfragen („Value Chain Cap“). Ziel ist die Begrenzung des Trickle-down-Effekts, der anderenfalls bewirkt, dass solche nicht-berichtspflichtigen Unternehmen indirekt durch hohe Anforderungen in Bezug auf die Wertschöpfungskette von berichtspflichtigen Unternehmen belastet werden (ErwG 9 [Substance Proposal](#)).
- 5 In der aktuell noch geltenden Fassung der Bilanzrichtlinie war vorgesehen, dass das Value Chain Cap durch die Angaben in einem europäischen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung kapitalmarktorientierter kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU, listed SMEs), dem sog. LSME, begrenzt werden sollte (Artikel 19a Abs. 6 i. V. m. Artikel 29c [Richtlinie \(EU\) 2013/34/EU](#)). Diese kapitalmarktorientierten kleinen und mittelgroßen Unternehmen waren allerdings selbst zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet, jedoch nicht in dem Umfang größerer berichtspflichtiger Unternehmen.
- 6 Gleichzeitig erarbeitete EFRAG einen freiwillig (voluntary) anwendbaren Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht-kapitalmarktorientierter KMU (sog. VSME). Dieser Standard sollte nicht-kapitalmarktorientierte KMU vor übermäßigen nachhaltigkeitsbezogenen Informationsanfragen schützen und gleichzeitig den Zugang zu nachhaltigen Finanzierungsmöglichkeiten (Sustainable Finance) eröffnen. Der VSME war jedoch nicht als Value Chain Cap konzipiert worden.
- 7 Mit den am 26. Februar 2025 veröffentlichten [Omnibus I-Paket](#) der EU-Kommission wurde vorgeschlagen, dass die Funktion des Value Chain Caps künftig von einem noch zu entwickelnden freiwilligen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung übernommen wird, der auf dem von EFRAG entwickelten VSME basiert. Im gleichen Zuge wurde die Abschaffung des LSME vorgeschlagen.
- 8 Mit der [Zustimmung](#) des EU-Parlaments am 16. Dezember 2025 zu der am 9. Dezember 2025 zwischen EU-Parlament und EU-Ministerrat erzielten vorläufigen [Einigung](#) zum Substance Proposal wurde diese Idee nun übernommen. Die neuen EU-Vorschriften können im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden und sind durch die EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Über die konkrete Ausgestaltung des Value Chain Caps wird der GFA in der [Sitzungsunterlage 55_06a](#) informiert.
- 9 Über die Verhandlungszwischenstände des EU-Ministerrats zum Value Chain Cap wurde in der [40. Sitzung](#) des FA NB am 17. Juni 2025 und in der [41. Sitzung](#) des FA NB am 16. Juli 2025 diskutiert.